

Hinweise zur Plakatierung anlässlich von Veranstaltungen u.ä. im Verwaltungsgebiet der VG Lisberg

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

II. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Plakatierung umfasst Plakate und Plakatständer bis zu einem Format von max. DIN A0 (1189 x 841 mm).

III. Auflagen und Bedingungen

- 1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Plakatierung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person. Ein Entwurf/Kopie der Plakatierung ist dem Antrag beizufügen.
- 2) Der Anlass, für den plakatiert werden soll, muss im Landkreis Bamberg oder den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden der VG Lisberg stattfinden.
- 3) Die Erlaubnis zur Durchführung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der VG Lisberg
- 4) Plakatierung ist unzulässig
 - a) außerhalb der geschlossenen Ortslagen (Gemeindeverbindungen),
 - b) im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 20 m vom Eingang,
 - c) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,
 - d) in Waldgebieten (Gemeindewald, Staatsforst),
 - e) an Bäumen und Grünanlagen,
 - f) an und in öffentlichen Einrichtungen,
 - g) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),
 - h) in Kurven sowie im fünf Meter Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
 - i) wenn Sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde.
- 5) Name, Anschrift und Rufnummer des Antragstellers hat auf der Plakatierung sichtbar aufgedruckt zu sein.
- 6) Die Plakatierung ist windfest anzubringen, darf nicht reflektieren und hat regenbeständig zu sein.
- 7) Aufgrabungen und Verankerung im Boden sind unzulässig.
- 8) Die Plakatierung darf nur an verkehrsmäßig unbedenklichen Orten angebracht werden.
- 9) Gefährdungen/Behinderungen des Verkehrs (Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen, Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und -einrichtungen etc.) sind jederzeit auszuschließen. Ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 0,30 m ist jederzeit einzuhalten.
- 10) Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.

- 11) Der ordnungsmäßige Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 12) Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist zu entsorgen!
- 13) Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand herzustellen.

IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 15 Plakate/Plakatständer je Gemeindegebiet (Gemeinde Priesendorf, Gemeinde Lisberg) beschränkt. Die Anzahl verdoppelt sich, für Veranstaltungen im Gemeindegebiet der VG Lisberg. Die Beschränkung erfolgt aufgrund des Erhalts des Ortsbildes und im Zuge der Gleichbehandlung.

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

- 1) Die Plakatierung ist zulässig innerhalb einer Zeit von einem Monat vor Beginn der Veranstaltung, jedoch nicht vor Erteilung einer Erlaubnis. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 2) Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Veranstaltungsende, zu erfolgen.
- 3) Die VG Lisberg behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

VI. Gebühren

Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller zu tragen. Die Gebühr bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der VG Lisberg und beträgt mind. 15,00 €. Die Gebühr kann im Einzelfall bei aufwendigen/umfangreichen Erlaubnissen angemessen erhöht werden, jedoch höchstens 150,00 € betragen.

Senden Sie und zusätzlich den Entwurf/Kopie Ihres Plakates per E-Mail an

Verwaltungsgemeinschaft Lisberg
Bauamt
Am Schloß 6, 96170 Lisberg

E-Mail: bauamt@vg-lisberg.de

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne
telefonisch unter: 09549/9897-60 -62 -66